



Hallein, am .....

## Individuelle Berufsorientierung

Sehr geehrte Eltern!

Die berufliche Zukunft Ihrer Kinder ist uns allen ein Anliegen. Da immer mehr Betriebe von den SchülerInnen als Voraussetzung für die Zusage einer Lehrstelle eine kurze Betriebspraxis vergleichbar mit den offiziellen Schnuppertagen der PTS verlangen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass Jugendliche der 4. Klasse NMS, Betriebe zur individuellen Berufsorientierung besuchen dürfen (insgesamt maximal 5 Tage).

Unter folgenden Voraussetzungen kann Ihr Sohn / Ihre Tochter diese Schnuppermöglichkeit nutzen:

- 1) Die Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag an die Schule unter Angabe des Betriebes und der Dauer (wenn möglich, maximal 2 Tage pro Betrieb). Gleichzeitig verpflichten sie sich dafür Sorge zu tragen, dass der versäumte Lernstoff innerhalb einer Woche verlässlich nachgeholt wird. Sollte dies nicht geschehen, muss die versäumte Unterrichtszeit außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts unter Aufsicht einer Lehrperson nachgeholt werden, ein weiteres individuelles Schnuppern wird dann nicht mehr genehmigt.
- 2) Der Betrieb gibt schriftlich bekannt, von wann bis wann der Schüler / die Schülerin im Betrieb anwesend sein wird und macht eine Person für die Beaufsichtigung des Schülers namhaft. Diese Bestätigung des Betriebes wird zusammen mit dem Antrag der Erziehungsberechtigten rechtzeitig **vor dem Schnuppertermin** dem Klassenvorstand übergeben.
- 3) Am ersten Schultag nach dem individuellen Schnuppern hat der Schüler / die Schülerin dem Klassenvorstand ohne Aufforderung die Bestätigung des Betriebes über den Zeitraum der Anwesenheit im Betrieb abzugeben.

Wir hoffen, Ihnen damit in der Phase der Lehrstellensuche hilfreich zu sein und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Klassenvorstand

### 5 Beilagen

- 1 Vordruck: Ansuchen Erziehungsberechtigte
- 1 Vordruck: Bestätigung der Schule
- 1 Vordruck: Bestätigung des Betriebs (vorher)
- 1 Vordruck: Bestätigung des Betriebs (nachher)
- 1 Gesetzesauszug für die Firma

Ansuchen Erziehungsberechtigte

Ist rechtzeitig **VOR** dem Schnuppertermin abzugeben!

Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

.....  
.....  
.....

NMS Hallein-Neualm

z.H. Herrn / Frau Klassenvorstand

.....

Sikorastraße 11

5400 Hallein

....., .....

Ort

Datum

Ansuchen der Erziehungsberechtigten:

**Antrag um eine zusätzliche Schnuppermöglichkeit gemäß § 13b SchUG**

Da mein Sohn / meine Tochter ....., Klasse ....., einen Berufsorientierungstag benötigt, ersuche ich gemäß §13b SchUG um seine / ihre Freistellung vom Unterricht

für die Zeit von (Datum und Uhrzeit): .....

bis (Datum und Uhrzeit): .....

im folgenden Betrieb (Name und Anschrift, Telefonnummer):

.....

Ich weiß, dass ich verpflichtet bin dafür Sorge zu tragen, dass der versäumte Lernstoff innerhalb einer Woche verlässlich nachgeholt wird. Sollte dies nicht geschehen, muss die versäumte Unterrichtszeit außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts unter Aufsicht einer Lehrperson nachgeholt werden, ein weiteres individuelles Schnuppern wird dann nicht mehr genehmigt.

Am ersten Schultag nach den zusätzlichen Schnuppertagen hat mein Sohn / meine Tochter dem Klassen- vorstand ohne Aufforderung die Bestätigung des Betriebes über den Zeitraum der Anwesenheit im Betrieb abzugeben.

Einen Auszug aus dem Schulunterrichtsgesetz (§13b) sowie ein Auszug aus dem ASVG (§ 175 Abs. 5) zur Vorlage beim Betrieb habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Bestätigung der Schule

Ist rechtzeitig **im Betrieb** vorzulegen!

Hiermit wird bestätigt, dass die Erziehungsberechtigten  
des Schülers / der Schülerin .....  
ordnungsgemäß um „Individuelle Berufsorientierung“ angesucht haben und der  
Termin der schulischen Abwesenheit von ..... bis .....  
der Schule bekannt ist.

Die Schulleitung der **NMS Hallein-Neualm** genehmigt hiermit den Tag / die  
Tage zur „Individuelle Berufsorientierung“.

....., .....

Ort

Datum

Klassenvorstand bzw.  
Schulleitung

Schulsiegel

Bestätigung des Betriebs (vorher)

Ist rechtzeitig **VOR** dem Schnuppertermin abzugeben!

Firmenname und Anschrift:

.....  
.....  
.....

....., .....  
Ort Datum

**Bestätigung des Betriebes – zusätzlicher Berufsorientierungstag**

Wir bestätigen, dass der Schüler / die Schülerin .....

VON .....

(Datum und Uhrzeit)

bis .....

(Datum und Uhrzeit)

einen Schnuppertermin in unserem Betrieb verbringt.

Für die Beaufsichtigung des Schülers / der Schülerin ist

Herr / Frau ..... zuständig.

(Vor- und Nachname angeben!)

Mir ist bekannt, dass der Schüler auf relevante Rechtsvorschriften, wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften hinzuweisen ist.

Ein Auszug aus dem Schulunterrichtsgesetz (§13b SchUG) sowie ein Auszug aus dem ASVG (§ 175 Abs. 5) wurde mir überreicht.

Bestätigung des Betriebes:

.....  
(Datum, Stempel, Unterschrift)

Bestätigung des Betriebs (nachher)

Ist gleich **NACH** dem Schnuppertermin abzugeben!

Firmenname und Anschrift:

.....  
.....  
.....

....., .....

Ort Datum

**Bestätigung der Anwesenheit**

Wir bestätigen, dass der Schüler / die Schülerin .....

VON .....  
(Datum und Uhrzeit)

bis .....  
(Datum und Uhrzeit)

in unserem Betrieb anwesend war.

Eventuelle Bemerkungen (Rückmeldung an die Schule):

.....  
.....  
.....

Bestätigung des Betriebes:

.....  
(Datum, Stempel, Unterschrift)

# Berufs(bildungs)orientierung: Gesetzesauszüge zur Information

## 1. Auszug aus dem SchUG (§ 13 b)

Mit Bundesgesetzblatt Nr. 172/2004 wurde das Schulunterrichtsgesetz geändert und es wurde ein neuer § 13b über die individuelle Berufs(bildungs)orientierung eingefügt:

§ 13b. (1) Schülern der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse der Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule **kann auf ihr Ansuchen** die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an **bis zu fünf Tagen** dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassen- vorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.

(3) Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Der Schüler ist auf relevante Rechtsvorschriften, wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.

(4) Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.

## 2. Auszug aus dem ASVG

### **Schülerunfallversicherung: Unfälle bei der Berufsorientierung geschützt - ASVG § 175 Abs. 5**

In der Schülerunfallversicherung stehen nun auch Unfälle unter Versicherungsschutz, die sich bei der individuellen Berufs(bildungs)orientierung ereignen (§ 13 b Schulunterrichtsgesetz). Unter Versicherungsschutz stehen auch Unfälle von Schüler/innen der

achten Klasse der Volksschule,  
der vierten Klasse der Neuen Mittelschule / Hauptschule,  
der achten und neunten Klasse der Sonderschule,  
der Polytechnischen Schule oder  
der vierten Klasse der allgemein bildenden höheren Schulen

- bei der Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeiten ohne Eingliederung in den Arbeitsprozess im Ausmaß von höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr
- und bei den im § 13b des SchUG geregelten Veranstaltungen,

sofern von den Erziehungsberechtigten eine Zustimmung und eine Bestätigung über die Aufklärung nach § 13 b Abs. 3 SchUG vorliegt.